

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
147	Kreis Coesfeld Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 17.12.2014	245
148	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Nabil El Figha	248
149	Stadt Dülmen Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“	248
150	Stadt Dülmen VI. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	249
151	Stadt Dülmen XV. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	265
152	Stadt Dülmen Aufstellungsbeschlüsse zu 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“ 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“	265
153	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	267

147/14 - Kreis Coesfeld

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 17.12.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebsitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld.
- (3) Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke der freien Vereinbarung. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 5
- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr
(einschl. der Anfangsstrecke von 50,00 m
bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s) **3,20 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr
(einschl. der Anfangsstrecke von 47,62 m
bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s) **3,60 €**
- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 6

Tarifstufe 1

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 50,00 m) **2,00 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 47,62 m) **2,10 €**
- (4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 7 und § 4

Tarifstufe 2

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 100,00 m) **1,00 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 90,91 m) **1,10 €**

- (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr
(einschl. der Anfangsstrecke von 43,48 m
bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s) **4,20 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr
(einschl. der Anfangsstrecke von 41,67 m
bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s) **4,60 €**

- (6) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

Tarifstufe 3

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 43,48 m) **2,30 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 41,67 m) **2,40 €**

- (7) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung vorbehaltlich § 4

Tarifstufe 4

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 100,00 m) **1,00 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 90,91 m) **1,10 €**

§ 4 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes

bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.

- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4 (Tarifstufe 2) bzw. nach § 3 Abs. 7 (Tarifstufe 4) zu berechnen.

§ 5 Wartezeiten

Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 32,00 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 11,25 s).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den entsprechenden Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 zu entrichten, wenn sich der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebsitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, befindet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs, ist der entsprechende Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 und die entsprechende Anfahrtgebühr nach § 3 Abs. 4 bzw. § 3 Abs. 7 zu entrichten.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 8 Sonderevereinbarungen

- (1) Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 – 4 PBefG zulässig.
- (2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Coesfeld – 36-Straßenverkehr – anzuzeigen.

§ 9 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Unternehmer / von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer

- Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,

- bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,

- es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,

- es gemäß § 6 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,

- entgegen § 9 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,

- es gemäß § 10 unterlässt, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in dieser unvollständige Angaben macht;

b) als Unternehmer

- es entgegen § 8 Abs. 2 unterlässt, eine Sonderevereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 26.09.2012 außer Kraft.

- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 20.02.2015 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 26.09.2012 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 17.12.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

148/14 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Nabil El Figha

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.10.2014, Aktenzeichen 36-437306-si, ist zuzustellen an Herrn Nabil El Figha, zuletzt wohnhaft in An der Lehmkuhle 34, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.10.2014 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.12.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36
Im Auftrag
gez. Sicking

149/14 - Stadt Dülmen

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für eine Teilfläche im räumlichen Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen der am 03.04.2014 als Satzung beschlossenen II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. OG, Zimmer 16, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

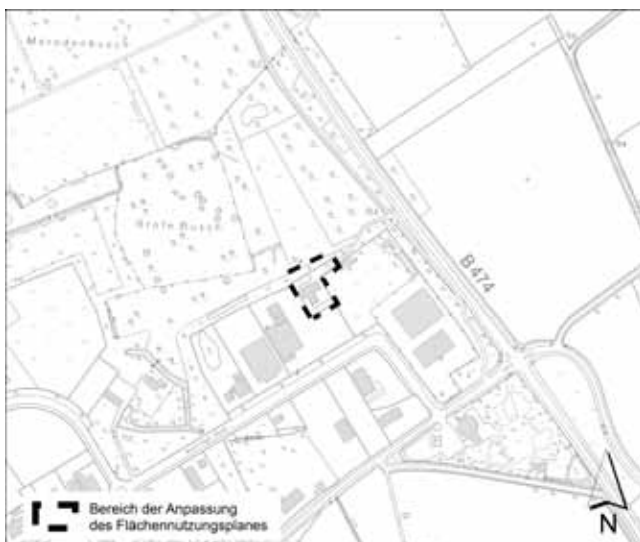
Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Dülmen, den 12.12.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau



150/14 - Stadt Dülmen**VI. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 *)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen (Sommerreinigung) durch die Stadt. Eine Reinigungspflicht durch die Eigentümer besteht nicht. Die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen und der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten und mit „KW“ (keine Winterwartung) gekennzeichneten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen wird darüber hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den Reinigungspflichten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen). Dies gilt nicht für die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Säuberung des Straßenbegleitgrüns in jährlich dreißig Reinigungsgängen durch die Stadt. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Zwischen Fahrbahn und Gehweg liegende durchgehende Grünstreifen gelten als Teil der Fahrbahn.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine aus reichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinerungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Werktage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), der Straßentyp und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßerverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch
- eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,30 €/Gebührenmeter
 - eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,84 €/Gebührenmeter
 - eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,53 €/Gebührenmeter
- Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch
- eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 11,96 €/Gebührenmeter
 - eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 9,57 €/Gebührenmeter
 - eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 7,97 €/Gebührenmeter
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstaben a) bis f) genannten Straßentypen sowie die Zahl

der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung vom 01.09.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19.12.2003 und die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupteerschließungsstraßen
Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **wird nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen zweimal wöchentlich.

Typ S 1a
Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a
Haupteerschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a
Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daldruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache			x				An der Kreuzkirche bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 36/35			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße	x	Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdülmern
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach							Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
ohne Stichstraße			x							Buldern
An den Wiesen			x				Königswall bis Butterkamp			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche			x				Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle			x				Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte
An der Wette			x				Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg			Mitte
Anna-Katharina-Emmerick-Straße			x				Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße	Mitte
Antoniusstraße	x						Dorfstraße bis von-Galen-Straße			Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße			x				Ostlandwehr bis L 551			Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x				Borkener Straße bis Haverlandweg			Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x						Auf der Flage bis Baaksquell			Mitte
Auf der Geist			x				Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße			Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Baaksquell	x						Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße			Mitte
Bahnhofstraße einschl. Bahnhofsparkplatz					x		Hohe Straße bis Bahnhof	x	Hohe Straße bis Bahnhof einschl. Bahnhofsvorplatz	Mitte
Bärenstiege		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg			x				Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg			Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße 34			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Bergfeldstraße					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstr. bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße	x						Rechtsseitig v. Re- kener Straße bis Bergstraße 45, Ausbauende			Merfeld
Billerbecker Straße			x				Münsterstraße bis Nordlandwehr	x	Münsterstr. bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x				Hauptstraße bis Heidkämpe			Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr			Mitte
Borkenbergestraße					x		Halterner Straße bis Borkenbergestr. 65/72	x	Halterner Stra- ße bis Ortsende	Hausdül- men
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	Tiberstraße bis Lohwall Lohwall	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		Lohwall bis Stolbergstraße	x	Lohwall bis Stolbergstr.	Mitte
Brinkmannstraße	x						Weseler Straße bis Nieländer Straße			Buldern
Brinkstraße					x		Neustraße bis K 27 Abfahrt Sen- den	x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				Borkener Straße bis Westhagen	x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x						Heitkamp bis Am Wido			Hiddingsel
Bült		x					Kirchgasse bis Münsterstraße	x	Kirchgasse bis Münsterstr.	Mitte
Burgplatz I								x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdül- men
Burgplatz II								x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdül- men
Butterkamp ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Charleville-Mézières- Platz				x			Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann- Straße	x	Münsterstr. bis Ludwig- Wiesm.-Str.	Mitte
Clemensstraße			x				Weseler Straße bis Krummer Timpen			Buldern

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					Münsterstraße bis Lohwall	x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II					x		Lohwall bis Grenz- weg	x	Lohwall bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x				Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße			x				Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	x	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x				Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg			Mitte
Dammweg			x				Halturner Straße bis An der Silberwiese			Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz- Straße		x					Halturner Straße bis Marktstraße	x	Halturner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße			x				Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff- Straße			x				Coesfelder Straße bis Butterkamp			Mitte
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström- Straße einschl. Unterführung			x				Lüdinghauser Str. bis Alter Ostdamm	x	Lüdinghauser Str. bis August- Schlüter-Str.	Mitte
Erbdrostenweg	x						Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x						Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x						Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße								x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stichstraße	x						Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Fleigenkamp	x						Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße			x				Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg								x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x				Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x						Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				Lüdinghauser Str. bis Ausbauende	x	Lüdingh. Str. bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg Abschnitt I ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Alte Badeanstalt			Mitte
Gemarkenweg Abschnitt II ohne Stichstraßen			x				Hülsenweg bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße			x				Weseler Straße bis Weseler Straße	x	Weseler Str. bis Wemhoff	Buldern
Gewerbestraße, zwei Stichstraßen	x						zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x						Fliederweg bis Azaalenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße			x				Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x						Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhüser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugsgraben bis Heubach	Hausdümmen
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraße			x				Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Merfelder Straße			Mitte
Hauptstraße					x		Rechtss. Fußweg Wortkamp, linkss. Fußw. Reichenbergstraße bis Speckkamp	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Heidelohstraße			x				Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße			x				Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße								x	Lüdinghauser Straße bis L 474n	Kirchspiel
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg			Mitte
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stichstraße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Oberer Bahnhof	x	Elsa-Brändström-Straße bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halterner Straße			Mitte
Hüttenweg			x				Brokweg bis Halterner Straße	x	Brokweg bis Halterner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingseler Str. bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x				Linksseitig v. Reke- ner Straße bis Jä- gerstiege 18 - Ausbauende-			Mitte
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x				Halterner Straße bis Am Bache			Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße			x				Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen- Straße bis Eschstraße	Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Hö- henweg			Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg			Mitte
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler- Straße bis Könzgenstraße 24/27			Mitte
Koppelweg			x				Halterner Straße bis Gausepatt	x	Halterner Stra- ße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Stra- ße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I					x		Münsterstraße bis Hohe Straße	x	Münsterstr. bis Hohe Straße	Mitte
Kreuzweg Abschnitt II einschl. Stichstraße			x				Bahnhofstraße bis An der Wette			Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße			Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Letter Straße					x		Rechtsseitig Hauptstraße bis Heide- weg	x	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Stra- ße bis Ende (Kaserne)			Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stichstraßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x						Reitacker bis Weidenstraße			Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße			x				Halterner Str. bis Gausepatt			Hausdül- men
Lohwall				x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Str. bis Borkener Str.	Mitte
Lönsweg	x						Wacholderweg bis Ludgerusplatz			Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x						Lönsweg bis Lönsweg			Rorup
Ludwig-Wiesmann- Straße			x				Nonnenwall bis Friedrich-Ruin- Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin- Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x		Nonnenwall bis Eisenbahnstraße	x	Nonnenwall bis Eisenbahnstr.	Mitte
Lüdinghauser Straße -alt- Abschnitt III			x				Bahnlinie bis K 27 n (Lange Na- se) einschl. Unter- führung			Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt IV					x		Letterhausstraße bis linksseitig Olfener Weg, rechtsseitig Sythener Weg	x	Eisenbahnstr. bis Ortsende	Mitte
Ludwig-Wiesmann- Straße			x				Nonnenwall bis Friedrich-Ruin- Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin- Straße	Mitte
Luise-Hensel-Pfad	x						Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Stra- ße			Mitte
Marktgasse		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Marktplatz - Randbereich		x					Markstraße bis Markstraße			Mitte
Marktstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Lüdinghauser Straße/Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Lüdinghauser Straße/ Borke- ner Straße	Mitte
Marktstraße Abschnitt II		x					Lüdinghauser Straße bis Südring	X	Lüdinghauser Straße bis Süd- ring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenberge- straße	Hausdül- men
Max-Planck-Straße, einschl. Stichweg ab Sternstraße Abschnitt /			x				Weseler Straße bis Ausbauende/Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)		Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahn- unter- führung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x						Teilstück ab Kreis- verkehr bis Aus- bauende/ Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x						Osthoher Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße Ohne Stichstraßen			x				Dalweg bis Borkener Straße			Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg					x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Stra- ße bis Hülstener Stra- ße	Mitte
Münsterstraße Ab- schnitt I						x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Ab- schnitt II					x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlos- sene Ortschaft	Mitte
Nelkenweg	x						Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x		Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x						Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse				x			Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall				x			Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghau- ser Str.			Mitte
Nordlandwehr			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstr. bis Coesfelder Str.	Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Nordring				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße					x		Weseler Straße bis Helmers Kamp (Ausbauende)	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
Ostdamm					x		Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm 2 Ringstraßen	x						Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x		Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstr. bis Ostdamm	Mitte
Ostring				x			Lüdinghauser Str. bis Münsterstr.	x	Lüdinghauser Str. bis Münsterstr.	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraße	x						Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x				Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte
Overbergstraße			x				Lohwall bis Stolbergstraße			Mitte
Pastoratsweg	x						Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße			x				Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl ohne Parkplatz vor H.-Nr. 30-32			x				Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände								x	Mauritiusstr. bis Halterner Str.	Hausdülmern
Pestalozzistraße	x						Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen			x				Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann- Weg		x					Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen einschl.			x				Am Wevelbach Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jä- gerstiege, rechtsei- tig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichstraße	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Röderstraße					x		Daldruper Straße bis Röderstraße 29/30	x	Daldruper Str. bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler- Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter- Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halterner Str. bis Mauritiusstr.	Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg			x				Josef-Heiming- Straße bis Nordlandwehr			Mitte
Schloßgasse		x					Vollenstr. bis Halterner Str.			Mitte
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz- Straße	x	Lüdinghauser Straße bis Domänenrat- Kreuz-Straße	Mitte
Schöne Breide ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg			Mitte
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße	x	Bült bis bis Viktorstr.	Mitte
Schulstraße ohne Stichstraße			x				Hauptstraße bis Fleisenbach	x	Hauptstraße bis Parkplatz Schu- le	Rorup
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm			Mitte
Sebastian-Bach- Straße ohne Stichstraßen			x				Auf der Flage bis Danziger Straße			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Sendener Straße			x				Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	x	A.-K-Emmerick-Straße bis Ostlandwehr	Mitte
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr			Mitte
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg			Buldern
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe			Mitte
Südring				x			Borkener Straße bis Halterner Straße	x	Borkener Straße bis Halterner Str.	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x						Forstweg bis Süskenbrock 11/24			Kirchspiel
Telgenkamp	x						Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod			x				An der Silberwiese bis Halterner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße							Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Abschnitt I		x					Südring bis Brokweg	x	Südring bis Brokweg	Mitte
Abschnitt II			x							
Ulmenweg	x						Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Str. einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
von-Galen-Straße			x				Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte

Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a				
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhoyer Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthoover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestr.	Buldern
Weseler Straße					x		Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistr.	Mitte
Westring		x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Stra- ße	Mitte
Widostraße			x				Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x						Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße ohne Stichstraße	x						Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x						Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße			x				Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler- Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Artikel II

Diese VI. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

151/14 - Stadt Dülmen

XV. Änderungssatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 314), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende XV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter 2,30 Euro
- b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,72 Euro

- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 1,22 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

152/14 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschlüsse zu**

- 1.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“**
- 2.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“ für einen Bereich zwischen der Lüdinghauser Straße, den Wirtschaftswegen 403 und 401 und dem Olfener Weg in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“ für einen Bereich zwischen dem Dövelingsweg, dem Olfener Weg, dem Geschwister-Scholl-Weg und der Letterhausstraße, im Stadtbezirk Dülmen-Mitte in der Gemarkung Dülmen-Stadt, beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mit veröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

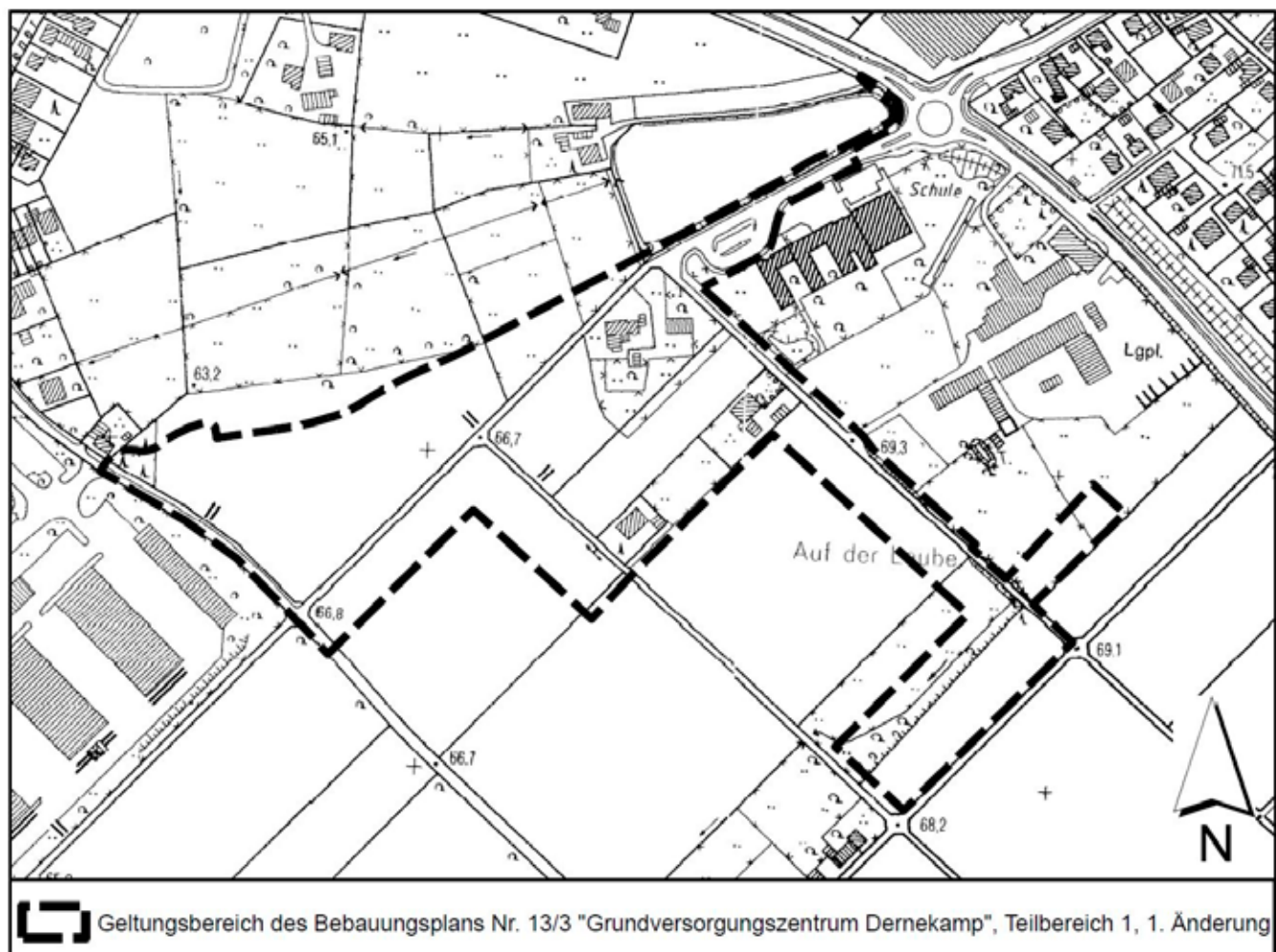
abrufbar.

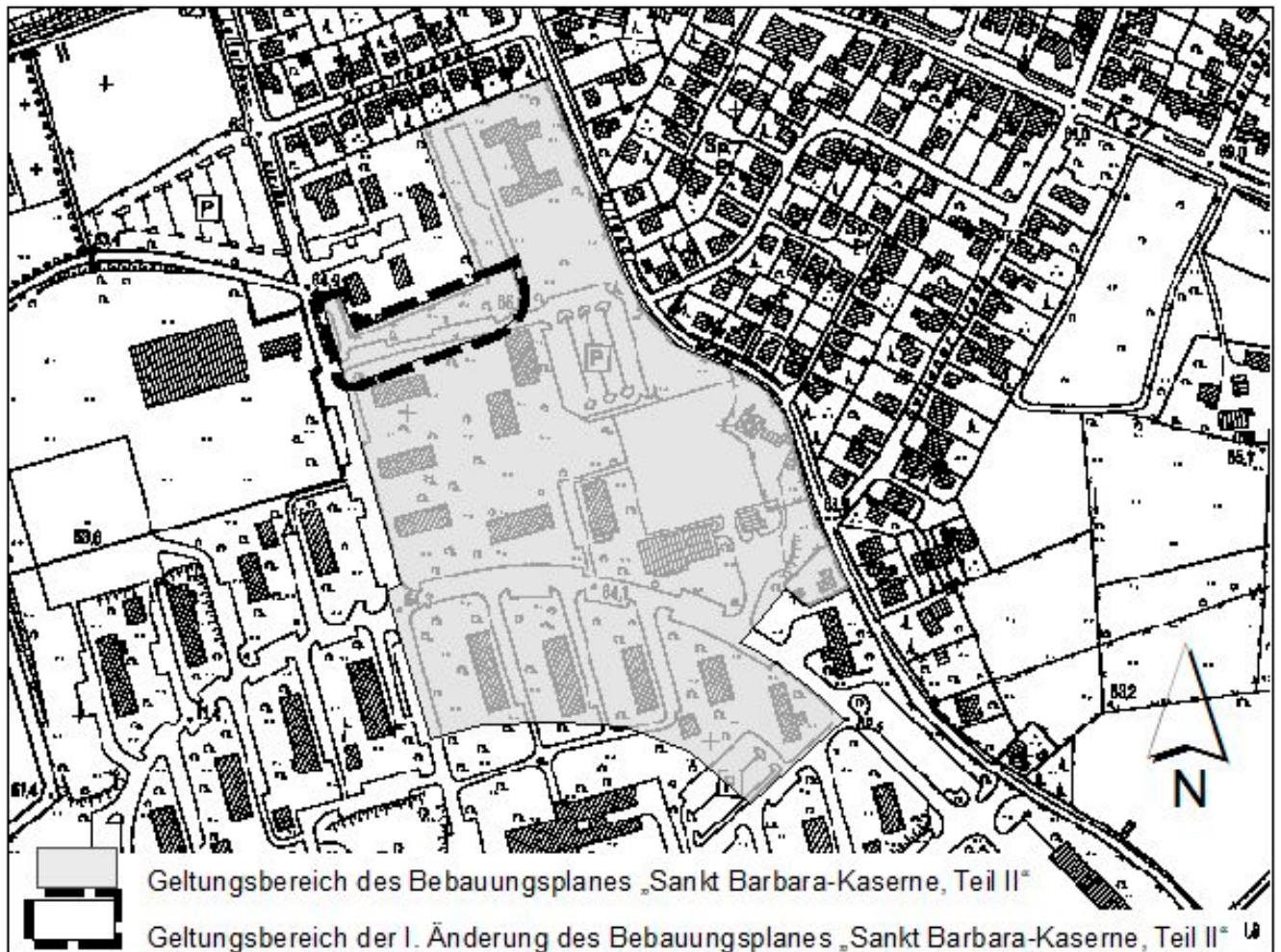
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 15.12.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu 1.)



Anlage zu 2.)

153/14 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336966460 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.03.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.12.2014

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand